

Das bisherige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wurde zum 11. Februar 2023 zum **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW)** novelliert und weiterentwickelt. Damit wurden auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergänzt. Die Projektgruppe Klimaschutzgesetz des Kompetenzteams Nachhaltigkeit der Architektenkammer hat sich mit dem Abschnitt 1, also den Allgemeinen Bestimmungen des KlimaG BW befasst, die Inhalte aufbereitet und kritisch hinterfragt. In einer losen Reihe werden sukzessive die Inhalte einzelner Paragraphen behandelt.

§7 Klima-Berücksichtigungsgebot (Autorin Monika Fritz)

Textauszug Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

§ 7 Klima-Berücksichtigungsgebot

Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

Im Klima-Berücksichtigungsgebot wurde die Vorbildfunktion für die öffentliche Hand konkretisiert und mit einer Anwendungs- und Umsetzungspflicht hinsichtlich der gesetzlichen Ziele verschärft (Definition „Öffentliche Hand“ in **§ 2 Absatz 3 KlimaG**; siehe Ausführungen zu § 5 Vorbildfunktion) Die Landesverwaltung soll bis 2030 die Netto-Treibhausgas-Neutralität erreichen und die zur Erfüllung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungs-Gesetzes beschlossenen Ziele bestmöglich berücksichtigen. Eine weitergehende Definition zu diesem Paragraphen 7 wurde von der Landesregierung im „Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften 2030“ vorgelegt. Dieses Konzept gliedert sich u.a. in die folgenden Handlungsfelder und Maßnahmen:

- **Gebäude- und Flächen-Effizienz:** Dies soll durch eine effizientere Nutzung bestehender und die Begrenzung des Zuwachses landeseigener Flächen erreicht werden. Mittelfristig soll der Flächenbedarf reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 sollen, ausgehend von einem Referenzzeitpunkt 1. Januar 2022, die von der Landesverwaltung genutzten Büroflächen gemäß DIN 277 (Nutzungsfläche NUF 2) um 20 Prozent reduziert werden. Dazu erarbeiten die verschiedenen Nutzer Vorschläge. Durch den Sanierungsstau und die im Gegensatz zum Planungszeitraum oft dichtere Belegung von älteren Häusern sind manche Nutzer zurzeit nicht angemessen untergebracht. Forderungen wie z.B. die der Barrierefreiheit oder aus dem Arbeitsstättenrecht wurden bislang in den Altbauten kaum oder gar nicht umgesetzt und führen häufig zu einer Flächenmehrung. Um Potentiale erkennen und bewerten zu können, muss die Digitalisierung weiter vorangetrieben werden. Momentan wird nach augenscheinlichem Leerstand bewertet. Mit einem Monitoring wäre eine belastbare Auswertung möglich, die für die Nutzer einen positiven Nebeneffekt in Form eines einfachen Buchungssystems hätte. Die Folge ist eine weitere technische Ausstattung der Räume und ein noch zu implementierendes System. Grundsätzlich gehören im Sinne einer Priorisierung der Schutzgüter die Richtlinien und Vorgaben auf den Prüfstand, die ursächlich für eine Flächenmehrung sind.
- **Sanierung vor Neubau:** Nur noch in begründeten Ausnahmefällen sind Neubauten möglich. Für Ersatzbauten gilt die Regel, dass 20% der Bestandsfläche einzusparen ist und die Bestandsfläche nach Fertigstellung des Ersatzneubaus aus der Flächenbilanz des Landes zu entnehmen ist. Eine deutliche Steigerung der Sanierungsquote muss das vorrangige Ziel sein. Eine Sanierung im laufenden Betrieb ist jedoch gut abzuwägen. In Ausnahmefällen bei hochtechnischen Gebäuden kann diese aufgrund der Einschränkung der Rahmenbedingungen zu schlechter Qualität und damit geringer Nachhaltigkeit der Sanierung führen.
- **Graue (Treibhausgas-) Emissionen** sind so weit wie möglich zu reduzieren. Sanierungen verursachen weniger Emissionen als Neubauten und sind daher auch hier der richtige Weg. Seit 2023 werden graue Emissionen ermittelt und nachrichtlich ausgewiesen. Mit der Anwendung eines CO₂-Schattenpreises sollen die Anstrengungen forciert und in Machbarkeitsstudien berücksichtigt werden.



Juni 2024

- **Energiestandard:** Verwaltungsneubauten sind als Effizienzhaus Plus und Sanierungen als Effizienzhaus 40 zu planen. Sanierungen sind nur noch mit Klimaschutzwirkung zulässig. Die KfW-Einfamilienhaus-Standards mit ihrem Bezug auf das virtuell modellierte Referenzgebäude halten wir für prinzipiell problematisch. Oft gibt es einen Widerspruch zwischen Vorgaben wie denen eines hocheffizienten Passivhauses und dem Klimaschutz. Hier wäre anstelle allzu strikter und dogmatischer Vorgaben mehr Vertrauen in die Kompetenz von Mitarbeitern und Architekten angebracht.
- **Klimafolgenanpassung – Schutz gegen sommerliche Überhitzung:** Der Kühlbedarf soll durch architektonische Mittel so weit wie möglich reduziert und durch passive und/oder umweltfreundliche Maßnahmen umgesetzt werden. Der Leitfaden zur Kühlung in Landesgebäuden wird weiterentwickelt. Allerdings wird eine dichtere Belegung (aufgrund der Flächeneffizienz) zu einer steigenden Notwendigkeit von künstlicher Be- und Entlüftung und Kühlung führen – die Behaglichkeit sollte nicht außer Acht gelassen werden; die Arbeitsschutzvorschriften mit den Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind einzuhalten. In diesem Kapitel fehlen in unseren Augen Aspekte der resilienten Außenraum-Gestaltung in Hinblick auf Überhitzung, aber auch auf Starkregen-Ereignisse (Schwammstadt).
- **Photovoltaik** ist auf allen (geeigneten) Dächern umzusetzen. Die Infrastrukturbereitstellung für den Netzanschluss und die Sanierungen müssen Hand in Hand gehen, damit die neu installierte Leistung an erneuerbarer Energie auch tatsächlich abrufbar wird und fossile Stromerzeugung im Netz ersetzen kann.
- **Klimaneutrale Wärmeversorgung:** Landeseigene Gebäude werden schnellstmöglich und parallel zu technologischen Entwicklungen auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung umgestellt. Bei dem gewaltigen Sanierungsstau ist der Energiebedarf der Bestandsimmobilien immens. Die finanziellen und personellen Mittel reichen aktuell nicht, um energetische Sanierungen und Wärmewende parallel zu lösen. Entweder müssen die Mittel für die Kraftanstrengung der zeitgleichen Transformation bereitgestellt werden oder es ist eine Priorisierung mittels High-Impact-Analyse vorzunehmen. Dazu ist eine Fokussierung bei Sanierungen, Wärmenetzbau und -anschlüssen auf Bereiche mit Clustern von Worst Performing Buildings notwendig (die größten Lecks zuerst schließen).

zum Weiterlesen:

Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften 2030